

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/14 BH

L 10 SB 13/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SB 397/12 (SG Köln)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Oberbergischer Kreis - Rechtsamt - , vertreten durch den Landrat,
Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel und die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2013 - ihm zugestellt am 5.12.2013 - mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 2.1.2014, das am selben Tag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.
- 2 Der Kläger hat keinen Anspruch auf PKH unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des LSG, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Bewilligung von PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 117 Abs 2 bis 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingereicht werden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung, die dem angefochtenen Urteil beigelegt war sowie mit Schreiben des Berichterstatters vom 3.1.2014, ausdrücklich hingewiesen worden. Der Kläger hat die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bisher nicht, und damit nicht innerhalb der Monatsfrist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 3 SGG) beim BSG eingereicht. Diese Frist begann mit der Zustellung des LSG-Urteils am 5.12.2013 und endete mit dem Ablauf des 6.1.2014.
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

